

Satzung des Schützenvereins Dürnhausen-Habach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen SV Dürnhausen-Habach und hat seinen Sitz in Habach.
Er wurde gegründet am 1.März 1901 und wiedererstellt am 28.Oktober 1951.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen.Sportschützenbundes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und -geräten vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haftung

(1)Das Vermögen des Vereins umfaßt das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

(2)Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB.

Für Schäden, die Präsidiumsmitglieder bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt persönlich, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im übrigen verpflichtet sich der Verein, die Präsidiumsmitglieder vollständig von der Haftung freizustellen.

(3)Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeiten entstehen nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ungeachtet dessen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

- (4) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

Zu diesem Zweck ist die Satzung auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die unbescholten ist und schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand (Mitgliederverwaltung) einen förmlichen Antrag zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Sparte, in welcher der Antragsteller tätig sein will.
- (3) Der Vorstand kann die Entscheidung über den Antrag an eine Spartenleitung delegieren; diese nimmt dann auch den Antrag entgegen und leitet ihn an die Mitgliederverwaltung weiter.
- (4) Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich nach:
Ordentliches Mitglied
Jugendlicher und Kind
Ehrenmitglied
Außerordentliches Mitglied
- (6) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (7) Minderjährige (Jugendlicher und Kind) können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters beitreten.
Jugendliche sind solche Minderjährige, die zu mindestens das 14. Lebensjahr und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Kinder sind jünger als vierzehn Jahre.
- (8) Zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann auf Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im allgemeinen und um den Verein im besonderen erworben hat.
- (9) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und/oder Förderer des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht.

(10) Ende der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod.
- (b) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, möglich.
- (c) Mit dem Austritt enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie alle Ämter. Rückständige Mitgliedsbeiträge müssen gezahlt werden.
- (d) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliedschaft gestrichen werden. Die Streichung kommt in ihrer Wirkung einem Ausschluss gleich, kann jedoch durch Zahlung des säumigen Beitrags spätestens im folgenden Geschäftsjahr rückgängig gemacht werden.
- (e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (f) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (g) Wenn es die Interessen des Vereins es gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (h) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (i) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- (j) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und unter Beachtung der für die einzelnen Sparten geltenden Regeln und Bestimmungen Sport zu treiben. Sie sind dabei zur Benutzung sämtlicher, dem **Sportbetrieb** dienenden Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung

eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens oder vom Verein genutzter Sportstätten ist voller Schadenersatz zu leisten.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keine Beiträge.

Ordentliche Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden sind stimm- und wahlberechtigt und wählbar.

Die Rechte eines Mitglieds können nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar/vererblich.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Alle Einnahmen dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

1. Dieser Jahresbeitrag kann sich aus einem Mitgliedsbeitrag und einem Spartenbeitrag sowie ggf. einer Aufnahmegebühr zusammensetzen, deren Höhe auf Vorschlag der Vorstandsschaft durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Über Minderung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags aus sozialen oder anderen Gründen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
3. Beitragsvergünstigungen werden gewährt für:
 - Kinder und Jugendliche
 - Mitglieder, die das 60. Lebensjahr im Beitragsjahr vollenden.
 - Familienmitgliedschaft in der Bogensparte
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Verein jährlich im voraus grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben. In den Ausnahmefällen einer Rechnungslegung gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
5. Innerhalb der Sparten können eine zu definierende Anzahl von Pflichtarbeitsstunden festgelegt werden. Diese können auch durch einen zusätzlichen Beitrag abgegolten werden.
Auf Antrag können sich Mitglieder, die nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen, von diesem Sonderbeitrag befreien lassen.
6. Für Kurse können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt);
- 2) Der Vereinsausschuss;
- 3) Die Mitgliederversammlung.

Zu 1): die Vorstandschaft besteht aus

einem 1. und einem 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister)
dem 1. Schriftführer
dem Kassier
dem 1. Sportleiter
dem 1. Jugendleiter
dem oder den Spartenleiter(n)

Der 1., in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein neues Mitglied (außerhalb § 26 BGB) kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

Eine Nachwahl ist für die Restlaufzeit der Wahlperiode jederzeit möglich.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Zu 2): Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem 2. Schriftführer, dem 2. Sportleiter, dem 2. Jugendleiter je nach Gesamtzahl des Ausschusses aus 2 oder mehreren Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder **oder** durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dem Termin, einberufen.

Bei persönlichem Anschreiben ist die Einladung an das Mitglied wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- A) Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1.Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Sportleiters
 - e) der Spartenleiter
- B) Entlastung der Vorstandschaft
- C) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- D) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Beitrags.
- E) Satzungsänderungen
- F) Ehrungen
- G) Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich..Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18.Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§10 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Sparten gebildet werden.
Die Gründung oder Auflösung veranlasst der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss.
2. Mitglieder in den Sparten müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Übungsgeräte und sonstige Gegenstände, die von den Sparten erworben werden, gehen in das sofortige und uneingeschränkte Eigentum des Vereins über.

4. Zuwendungen, gleich welcher Art, sind Vereinsvermögen.
5. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Versammlungen und Veranstaltungen der Sparten, selbst teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden.

§ 11 Wahlmodus

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl. Eine Wahl per Handzeichen erfolgt, wenn mindestens 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

In dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Habach treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Teile der Satzung unwirksam sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

§ 14 Gültigkeit

die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ambeschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft,

Habach, den